

Autor:

Manfred Gassner, Client Advisor, ATU

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Verwendung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die aus einem oder mehreren Gesellschaftern besteht. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist für alle wirtschaftlichen Zwecke geeignet, insbesondere für internationale Handelsgeschäfte sowie als Dachorganisation (Holdinggesellschaft) von Tochtergesellschaften. Auf Grund des tieferen Kapitalbedarfs (Stammkapital) eignet sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung besonders für kleinere und mittlere Unternehmen sowie auch für Einzelunternehmen. Die Haftung wird für jeden Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag beschränkt, ohne dass die Anteile wie Aktien behandelt werden, soweit die Statuten nicht eine Ausnahme vorsehen. Für die Regelung privater Vermögensverhältnisse und die reine Vermögensverwaltung/Vermögenssicherung sind üblicherweise andere Organisationsstrukturen gebräuchlicher (e.g. Stiftung, Trust).

Name und Sprache

Der Name der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist frei wählbar, doch bedarf es der Abklärung beim liechtensteinischen Amt für Justiz (AJU), Abt. Handelsregister, ob der Name noch frei ist oder verwendet werden darf. Zulässig sind Fantasie- und Sachbezeichnungen, sofern sie dem Zweck nicht widersprechen sowie Personennamen, wenn ein Träger des betreffenden Namens Gesellschafter ist. Nationale und internationale Landes- und Ortsbezeichnungen sind als Bestandteil des Namens nicht erlaubt.

Der Name der Gesellschaft muss entweder das Wort "Gesellschaft mit beschränkter Haftung", die Abkürzung "GmbH" oder "Ges.m.b.H" oder die entsprechende fremdsprachige Terminologie enthalten.

Errichtung

Die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dauert durchschnittlich 5-10 Tage, wenn alle dafür benötigten Unterlagen vorhanden sind. Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ein Gründer ausreichend, wobei dieser eine natürliche oder juristische Person sein kann. Die Errichtung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist öffentlich zu beurkunden. Wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus maximal drei Gesellschaftern und nur aus einem Geschäftsführer besteht, kann eine Gründung im vereinfachten Verfahren vorgenommen werden und die öffentliche Beurkundung entfällt. Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Stammkapital und Stammeinlage

Das statutarische Stammkapital muss mindestens CHF 10'000.- betragen. Es kann auch in Euro oder US-Dollar festgelegt werden, wobei der Betrag dann mindestens Euro 10'000.- oder USD 10'000.- lauten muss.

Das Mindestkapital muss bei der Gründung voll einbezahlt bzw. eingebracht werden. Der Nachweis der erfolgten Kapitaleinzahlung muss durch eine liechtensteinische, schweizerische oder eine andere anerkannte Bank erbracht werden.

Das Stammkapital darf beliebig hoch festgesetzt sein, jedoch muss die Stammeinlage eines jeden Gesellschafters, welche nicht zurückgefordert werden kann, mindestens CHF 50.- betragen. Die Gründung der Gesellschaft kann als Bar- oder Sachgründung erfolgen.

Das Kapital steht der Gesellschaft zur freien Verfügung, sobald sie im Handelsregister eingetragen worden ist.

Zweck

Als mögliche Zwecke kommen beispielsweise in Betracht:

a) kommerzieller Zweck

Handel mit Industrieerzeugnissen und Konsumgütern sowie damit zusammenhängende Finanzierungen, Erbringung von Dienstleistungen und Beratungen, Kauf und Verkauf von Beteiligungen im In- und Ausland und von Immobilien sowie damit verbundene Finanzierungen, Erwerb und Vermarktung von Patenten, Marken und Lizenzen, Vermittlungstätigkeiten und Übernahme von Vertretungen.

b) Zweck einer Holdinggesellschaft

Halten und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie damit verbundene Nebenleistungen wie Konzernleitung, Verwaltung von Patenten und Lizenzen, Koordination und Finanzierung von neu zu gründenden und bestehenden Tochtergesellschaften im In- und Ausland.

c) Zweck einer Privatvermögensstruktur (PVS)

Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere in liquide Mittel, Bankdepots, Finanzinstrumente, Edelmetalle, Wertpapiere, Rechte und andere Sachwerte sowie Kunstobjekte. Der Erwerb und das blosse Halten von Finanzbeteiligungen zur ausschliesslichen Vermögensanlage wie auch der Erwerb und das blosse Halten von Immobilien zur eigenen Verfügung sind erlaubt.

Dieser Zweck schliesst eine wirtschaftliche Tätigkeit aus.

Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Das oberste Organ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Gesellschafterversammlung.

Zu ihren Befugnissen gehören unter anderem:

- die Wahl der Geschäftsführer und der Revisionsstelle;
- die Abnahme des Geschäftsberichtes;
- die Entlastung der Geschäftsführer und der Revisionsstelle;
- die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und über weitere Gegenstände, deren Behandlung durch die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.

Für die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen sind alle Gesellschafter gemeinsam zuständig, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Durch Gesellschafterbeschluss oder Festlegung in den Statuten kann die Aufgabe der Geschäftsführung und Vertretung auch einem oder mehreren Gesellschaftern bzw. einem Dritten übertragen werden.

Die Gesellschafter sind im Handelsregistrauszug sichtbar und werden zudem seit August 2019 in dem neu errichteten Verzeichnis über den wirtschaftlichen Eigentümer aufgeführt.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet und führt, vorbehaltlich einer Delegation, die Geschäfte der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Geschäftsführung kann einer oder mehreren Personen übertragen sein. Die Geschäftsführer können, müssen aber nicht, gleichzeitig Gesellschafter sein.

Wenigstens ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied der Geschäftsführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss ein Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), eine aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellte Person oder eine juristische Person sein und eine Bewilligung nach dem Treuhändergesetz besitzen. Gleichgestellt sind Personen, die über eine Bewilligung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR verfügen.

Personen nach Art. 180a PGR stehen in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis bei einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland. Sie müssen einen Ausbildungsnachweis nach dem Treuhändergesetz vorweisen sowie mindestens ein Jahr hauptberuflich im Dienstverhältnis stehen.

Schweizerische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung in Liechtenstein sind bezüglich des Zugangs zum Treuhänderberuf gemäss den Gesetzgebungen der Kantone in der Schweiz auf der Grundlage des Gegenrechts den liechtensteinischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Von der Verpflichtung gemäss Art. 180a PGR ausgenommen sind Verbandspersonen, die aufgrund des Gewerbegesetzes oder eines anderen Spezialgesetzes einen Geschäftsführer besitzen müssen oder die von der Regierung, einer Gemeinde oder einer anderen Behörde beaufsichtigt werden.

Statuten

Die Statuten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung müssen die gesetzlich notwendigen Angaben oder Bestimmungen enthalten. Für die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im vereinfachten Verfahren muss das vom Amt für Justiz zur Verfügung gestellte Musterprotokoll verwendet werden. Das Musterprotokoll besteht aus dem Errichtungsakt sowie den Statuten und muss den gesetzlich notwendigen Inhalt aufweisen. Des Weiteren müssen die Unterschriften der Gründer auf den Statuten (d.h. die Unterschriften am Ende des Musterprotokolls) beglaubigt werden.

Anmeldung und Eintragung ins Handelsregister

Die Anmeldung setzt sich aus dem Anmeldungsschreiben und den beigefügten Belegen zusammen. Aus dem Anmeldungsschreiben und den Belegen hat sich der notwendige Inhalt der Eintragung zu ergeben. Die Unterschriften auf dem Anmeldungsschreiben müssen zudem beglaubigt sein.

Rechnungslegung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, unabhängig davon, ob sie ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt oder nicht, zu einer ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet. Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang. Der Geschäftsbericht besteht aus der Jahresrechnung und, falls erforderlich, dem Jahresbericht (Lagebericht); er ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen.

Die Jahresrechnung und der Jahresbericht, sofern dieser aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erstellt werden muss, sind in deutscher Sprache zu verfassen und entweder in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar auszuweisen.

Die Regierung kann durch Verordnung fremdsprachige Unterlagen zulassen (in englischer Sprache bereits möglich).

Rechnungspflichtige juristische Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, dürfen die Jahresrechnung und den Jahresbericht, sofern er aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erstellt werden muss, auch ausschliesslich in englischer, französischer, italienischer, spanischer oder portugiesischer Sprache sowie in jeder frei konvertierbaren Fremdwährung verfassen.

Offenlegungspflicht und Bilanzabgabe

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind verpflichtet, die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen. Das Amt für Justiz gibt im Anschluss der Einreichung der Bilanzen in den amtlichen Publikationsorganen bekannt, wo die Unterlagen einsehbar sind. Mit den EWR-rechtlichen Vorgaben erfolgt auch eine Verpflichtung der Veröffentlichung der Bilanzen in dem bereits 2017 eingeführten Business Registers Interconnection System (Abk. Bris), welches alle Unternehmensregister aller EU-Mitgliedstaaten sowie der EWR-Länder miteinander vernetzt. Die neuen Bestimmungen gelten ab dem Geschäftsjahr 2019.

Neben der oben beschriebenen Einreichungspflicht beim Amt für Justiz muss die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung jährlich innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Revisionsstelle

Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine von der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zugelassene Revisionsstelle zu bestellen.

Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung von mittelgrossen und grossen EU-harmonisierten (Personen-) Gesellschaften sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäss Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) zu prüfen. Soweit bei Unternehmen, die nicht einer Prüfungspflicht im Sinne des vorstehenden Satzes unterliegen, eine Jahresrechnung aufgrund der Bestimmungen des PGR erstellt werden muss, ist durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen eine prüferische Durchsicht durchzuführen (Review).

Sofern aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für diese Unternehmen auch ein Jahresbericht erstellt werden muss, hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch ein Urteil darüber abzugeben, ob der Jahresbericht in Einklang mit der Jahresrechnung steht oder nicht.

Der Review kann auch von Treuhändern sowie von juristischen Personen (Treuhandgesellschaften) mit einer Treuhänderbewilligung vorgenommen werden. Gewisse Beschränkungen bestehen für kleine Gesellschaften mit öffentlich gezeichneten Anleiheobligationen oder börsennotierten Anteilen sowie bei Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Repräsentant

Inländische juristische Personen sowie Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen haben einen dauernd im Inland wohnhaften Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates (inkl. EU) zur Vertretung der Verbandsperson gegenüber den Behörden als Repräsentanten zu bestellen.

Alternativ kann als Repräsentant auch eine inländische Verbandsperson bezeichnet werden, welche für sich eine natürliche Person als Repräsentanten bestellt.

Die Pflicht zur Bestellung eines Repräsentanten kann mit Zustimmung der Behörde entfallen, falls die übrige Vertretung der Verbandsperson als Ersatz für den Repräsentanten hinreichend Gewähr bietet oder eine inländische Zustelladresse bezeichnet worden ist. Das Amt für Justiz (AJU) sieht als zuständige Stelle auf Antrag generell von der Bestellungspflicht ab, wenn es sich bei der juristischen Person um eine im Inland effektiv tätige Gesellschaft mit Betriebsstätte handelt. Das Amt für Justiz (AJU) erteilt ferner in begründeten Fällen eine Genehmigung für eine inländische Zustelladresse.

Der Repräsentant ist die offizielle Postadresse und Bindeglied zu den Behörden.

Entstehung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.

Liquidation

Über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entscheidet das oberste Organ. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann frühestens nach sechs Monaten ab dem dritten Schuldenruf gelöscht werden, sofern keine Verpflichtungen mehr bestehen.

Sitzverlegung / Umwandlung

Eine Sitzverlegung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach/aus/in Liechtenstein ist möglich.

Eine Umwandlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne vorhergehende Liquidation in eine Genossenschaft ohne Haftung der Genossenschafter oder in eine solche mit beschränkter Haftung oder Nachschusspflicht, Aktiengesellschaft, Anstalt, Anteilsgesellschaft, Kollektivgesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Kommanditistengesellschaft ist jederzeit mittels öffentlicher Urkunde möglich.

Steuern

Im Inland steuerpflichtige juristische Personen, die wirtschaftlich tätig sind, unterliegen der Ertragssteuer und ergänzend der Grundstückgewinnsteuer (wobei ausländische Grundstücksgewinne nicht besteuert werden). Auf die Erhebung einer Kapitalsteuer wird verzichtet. Der Ertragssteuersatz ist - unabhängig von der Ertrags- und Ausschüttungsintensität - einheitlich auf 12,5% des Reinertrages/Gewinnes festgesetzt. Beteiligungserträge und Beteiligungsgewinne sind unbeachtlich der Haltedauer und des Stimmrechts respektive Kapitalanteils steuerfrei. Vorbehalten bleiben Antimissbrauchsbestimmungen, wonach unter gewissen Voraussetzungen keine Freistellung erfolgt.

Zinserträge werden zudem um einen so genannten Eigenkapital-Zinsabzug reduziert. Als geschäftsmässig begründeter Aufwand gilt auch die angemessene Verzinsung des modifizierten Eigenkapitals in Höhe des Sollertrags. Dadurch reduzieren sich die zu versteuernden Zinserträge im Falle einer hohen Eigenfinanzierung erheblich.

Die Ertragssteuerpflicht juristischer Personen knüpft grundsätzlich an die Kriterien eines liechtensteinischen Sitzes oder allgemein des Ortes der tatsächlichen Verwaltung (unbeschränkte Steuerpflicht) oder an das Bestehen einer liechtensteinischen Betriebsstätte (beschränkte Steuerpflicht) an. Ausländische Betriebsstättenergebnisse zählen somit nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag, wobei ausländische Betriebsstättenverluste im Inland, soweit sie nicht bereits berücksichtigt wurden, verrechnet werden können. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung als Mittelpunkt der unternehmerischen Oberleitung im Ausland, so liegt eine ausländische Betriebsstätte vor. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung wird mit dem Ort gleichgestellt, an dem strategische Leitungsentscheidungen getroffen werden, die für das jeweilige Unternehmen wiederum bestimmend wirken.

Die Mindestertragssteuer beträgt im Jahr CHF 1'800.-.

Privatvermögensstrukturen (PVS) bezahlen jährlich lediglich die Mindestertragssteuer von CHF 1'800.- im Voraus und reichen keine Steuererklärungen ein. Sie dürfen keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten, wobei der Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ weit gefasst ist. In der Praxis handelt es sich um juristische Personen, die eigenes Vermögen (z.B. Wertschriftenportfolio bei einer Bank) verwalten.

Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen unterliegen im Inland keiner Quellensteuer.

Die Schweizer Regelungen über die Stempelabgaben finden auch im Inland Anwendung.

Doppelbesteuerungsabkommen

Liechtenstein hat mit verschiedenen anderen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. Abkommensfähig ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung immer dann, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit PVS Status ist die Abkommensfähigkeit jedoch versagt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen der Autor dieses Artikels, Manfred Gassner, gerne zur Verfügung. Der Inhalt dieser ATU Info dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5 · P.O. Box 83 · 9490 Vaduz · Liechtenstein · T +423 237 34 34 · F +423 237 34 60 · info@atu.li · www.atu.li